Frage:

Welche Planungskosten kann die Stadt Erlangen in den nächsten Jahren/Schritten annehmen,

wenn man die vom Gutachter vorgeschlagene Kreditfinanzierung außer acht lässt, sondern eine Eigenfinanzierung (ganz oder teilweise) anstrebt,

wenn man die angegebenen Gesamtplanungskosten des Projektes auf die 3 Gebietskörperschaften nach dem Territorialprinzip (wird gerade verhandelt) für Erlangen, nach Gutachten derzeit 57%, aufteilt und

wenn man in den nächsten 2 Jahren die Planung bis zur Förderantragstiefe (Angabe des Ministeriums Planfeststellungsreife Planunterlagen) komplett abarbeiten möchte (nach HOAI Lph 4 Ende)

und wenn man von Planungskosten (Preisstand 2006 für standardisierte Bewertung) von 15-19 Mio. Euro für Lph 1-4 ausgeht.

Antwort:

Die Frage kann nur mit sehr vielen Annahmen in der Berechnungsgrundlage beantwortet werden.

Die Grundlage der Planungsleistungen ist in der HOAI geregelt und diese ist eine Honorarordnung des Bundes. Die Planungskosten richten sich nach den anrechenbaren Baukosten.

Bei einer unteren angenommenen Kostengröße von 15 Mio. Euro Planungskosten (Lph 1-4) müssten für eine europaweite Ausschreibung von Erlangen ein Anteil von 8,55 Mio. Euro aufgewendet werden. Bei einer hälftigen Aufteilung in 2 Jahren ergibt dies

2013 4,275 Mio. Euro

2014 4,275 Mio. Euro

Bei einer oberen angenommenen Kostengröße von 19 Mio. Euro Planungskosten (Lph 1-4) müssten für eine europaweite Ausschreibung von Erlangen ein Anteil von 10,83 Mio. Euro aufgewendet werden. Bei einer hälftigen Aufteilung in 2 Jahren ergibt dies

2013 5,415 Mio. Euro

2014 5,415 Mio. Euro

Dabei ist zu beachten, dass der Mittelabfluss später erfolgt, da die Gelder zwar zur Ausschreibung nachgewiesen werden müssen, die Auszahlung aber erst nach der erfolgten Erbringung der Teilleistungen erfolgt (Ausschreibungsdauer ½ Jahr bis ein Jahr + Erbringung der Leistung)

Zudem ist die Annahme unterstellt, dass die Ausschreibung der Leistung reibungslos funktioniert und im Zeitplan liegt sowie die Abarbeitung der Planung in diesem Zeitraum auch fachgerecht und personell leistbar sein wird.

Zudem wird unterstellt, dass alle Planungsleistungen zu 100 % von Externen erstellt werden.

Allg. Information zur HOAI:

Die HOAI (Bundesgesetz) ist grundsätzlich in Leistungsstufen von Lph 1-9 (Verkehrsanlagen) aufgeteilt. Vom ersten Gedanken bis zur Objektübergabe und Kontrolle.

Für die benötigte Planungstiefe ist die Lph 1-4 notwendig. Diese muss mit 52 % nach HOAI Verkehrsanlagen angesetzt werden. (1. Grundlagenermittlung 2 %, 2. Vorentwurf 15 %, 3. Entwurfsplanung 30 % und 4. Genehmigungsplanung 5 %). Die Planungskosten werden aufgrund der anrechenbaren Baukosten sowie der Schwierigkeitsstufe des Bauwerkes ermittelt und verändern sich deswegen auch nach Planungsfortschritt.